



**Hygieneplan zur Einhaltung der Infektionshygiene
am Städtischen Apostelgymnasium Köln**

gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

(Fassung vom 03.12.2020)

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, wie dem Apostelgymnasium befinden sich oftmals viele Personen auf engem Raum. Dadurch können sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz) verfolgt den Zweck übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Aus dem Gesetz ergeben sich auch das Apostelgymnasium bzw. deren Leitung insbesondere in den §§ 33-36 Verpflichtungen. Nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen und andere Ausbildungseinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit dem Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren. Der Hygieneplan muss hinsichtlich seiner Aktualität regelmäßig überprüft und ggf. verändert oder ergänzt werden und auf organisatorische und baulich-funktionelle Gegebenheiten der Einrichtung abgestimmt sein. Außerdem muss er für Beschäftigte jeder Zeit zugänglich und einsehbar sein. Mitarbeiter von Schulen und Ausbildungseinrichtungen müssen regelmäßig über die festgelegten Hygienemaßnahmen belehrt und dies schriftlich festgehalten werden.

Bei der Erstellung des Hygieneplans sollen alle hygienerelevanten Bereiche der Einrichtung Beachtung finden. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Risikoanalyse:

- im Aufenthaltsbereich
- im Küchenbereich
- im Sanitärbereich

2. Risikobewertung:

- abhängig von den zu betreuenden Personen der Einrichtung (Abwehr- und Immunsituation, Impfstatus, Alter), Erreger und Übertragungswege
- hinzunehmende geringe Risiken
- hohes Risiko (muss zu Minimierungsmaßnahmen führen)

3. Risikominimierung:

- Festlegung von Reinigungs-/Desinfektionsmaßnahmen
- Einmalhandtücher
- Flüssigseife
- separate Toiletten etc.

4. Festlegung von Überwachungsmaßnahmen:
 - regelmäßige Kontrolle durch die beauftragte Person der Einrichtung
 - schriftliche Dokumentation anhand von Checklisten

5. Aktualisierung des Hygieneplans:
 - in vorher festzulegenden Zeitabschnitten

6. Dokumentation und Schulung:
 - Einzelheiten des Hygieneplans schriftlich festlegen
 - Informationen beziehungsweise Schulung der Beteiligten festlegen

Inhaltsverzeichnis

1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

1.1 Lufthygiene

1.2 Garderobe

1.3 Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden

1.4 Umgang mit Spielzeugen, Lern- und Beschäftigungsmaterialien

2. Hygiene in Sanitärbereichen

2.1 Ausstattung

2.2 Händereinigung

2.3 Flächenreinigung

3. Persönliche Hygiene der Kinder und Jugendlichen

4. Küchenhygiene

4.1 Allgemeine Anforderungen

4.2 Händedesinfektion

4.3 Flächenreinigung und -desinfektion

4.4 Lebensmittelhygiene

4.5 Lebensmittelhygiene für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Personal

4.6 Tierische Schädlinge

5. Trinkwasserhygiene

5.1 Legionellenprophylaxe

5.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen

5.3 Trinkwasserzubereitungsgeräte

6. Hygiene in Sporthallen

7. Erste Hilfe

7.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum

7.2 Versorgung von Bagatellwunden

7.3 Behandlung kontaminierter Flächen

7.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens

7.5 Notrufnummern

8. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote

8.1 Belehrung der Betreuungspersonen

8.2 Belehrung der Eltern, Jugendlichen und Kinder

8.3 Meldepflicht und Sofortmaßnahmen

8.4 Wiedenzulassung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

9. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Krankheiten

9.1. Durchfallerkrankungen

9.2. Kopflausbefall

10. Ergänzende Hygienemaßnahmen während der COVID-19-Pandemie

11. Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur

1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

1.1. Lufthygiene

Mehrmals täglich, zum Beispiel 1 x pro Stunde, ist eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

1.2. Garderobe

Die Ablage für die Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Kinder und Jugendlichen sowie der Beschäftigten keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von zum Beispiel Läusen bestehen kann.

1.3. Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und Gegenstände ist wesentlich für einen guten Hygienestatus in der Einrichtung. Das Auslegen von Schmutzmatten im Eingangsbereich kann den Eintrag von Schmutz in das Gebäude reduzieren. Fußböden (glatte Oberflächen, aber auch textile Bodenbeläge) müssen feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Grundsätzlich ist in Schulen für Kinder und Jugendliche eine Desinfektion nur dann erforderlich, wenn Verunreinigungen durch Ausscheidungen, Erbrochenes, Blut, etc. auftreten, Infektionserreger in der Einrichtung bekannt werden und die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Fußböden (in Klassenräumen und Aufenthaltsräumen) sind mind. 2x wöchentlich, Tische oder sonstige oft benutzte Gegenstände sind 2x wöchentlich nass zu reinigen. Chemie- und Physikräume ggf. zusätzlich nach Benutzung. Teppichböden sind mind. 2x wöchentlich mit einem Staubsauger gründlich abzusaugen. Eine Grundreinigung sollte regelmäßig erfolgen (zum Beispiel monatlich).

1.4. Umgang mit Spielzeugen, Lern- und Beschäftigungsmaterialien

Gegenstände, wie Spielzeuge bzw. Lern- und Beschäftigungsmaterialien sind regelmäßig nass zu reinigen oder zu waschen (mindestens 60°C). Sind in der Einrichtung für Kinder und Jugendliche Entspannungsbereiche (zum Beispiel Ruheraum) vorhanden, sind Textilien wie Decken, Bezüge, Kissen und Stofftiere etc. in regelmäßigen Abständen (zum Beispiel wöchentlich) bei mindestens 60°C zu waschen.

2. Hygiene im Sanitärbereich

2.1. Ausstattung

In Sanitärbereichen müssen Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. An den Waschplätzen sollte aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier bereitgestellt Die Benutzung von Gemeinschaftshandtüchern ist aus hygienischer Sicht bedenklich und daher abzulehnen. Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren. Eine Reinigung der Abfallbehälter innen und außen sollte wöchentlich durchgeführt werden. Toilettenbürsten sind regelmäßig auszutauschen. Toilettenpapier, Handtuchpapier und Flüssigseife sind grundsätzlich vorzuhalten. Schülerintentoiletten und Damentoiletten sind mit Hygieneemern mit Beutel auszustatten, täglich zu entleeren und regelmäßig innen und außen zu reinigen.

2.2. Händereinigung

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren. Händereinigung ist daher durchzuführen: nach jedem Toilettengang, vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln, und dem Essen, bei Bedarf, nach Tierkontakt. Händedesinfektion ist zusätzlich vom Personal (Lehrkräfte, Reinigungskräfte etc.) durchzuführen: nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen, nach Ablegen von Schutzhandschuhen, nach Verunreinigung mit infektiösem Material, nach dem Kontakt mit erkrankten Schülerinnen und Schülern oder erkranktem Personal. Außerdem kann eine hygienische Händedesinfektion nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt bei Kindern oder Erwachsenen, die Ausscheider von Krankheitserregern (zum Beispiel Salmonellen) sind oder im Ausbruchsfall in der Einrichtung zum Beispiel durch Noroviren erforderlich sein. Durchführung: Eine ausreichende Menge (3-5 ml) des Desinfektionsmittels in die trockenen Hände geben und einreiben. Dabei Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelpfalz berücksichtigen und die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit beachten. Während der Einwirkzeit müssen die Hände von der Desinfektionslösung feuchtgehalten werden. Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut oder Ähnlichem ist das Tragen von Einmalhandschuhen zu empfehlen.

2.3. Flächenreinigung

Toilettensitze, Urinale, Armaturen, Waschbecken, Duschbereiche, Fußböden und Türklinken sind täglich beziehungsweise nach Bedarf feucht zu reinigen. Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Wisch-Desinfektion mit einem in Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch (VAH-Liste) erforderlich. Eine effektive Desinfektion wird erreicht, wenn ein geeignetes Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration und unter Beachtung der Einwirkzeit angewendet wird. Hierzu müssen die Herstellerangaben des Desinfektionsmittels beachtet werden. Bei der Desinfektion ist geeignete Schutzkleidung, wie Arbeitsgummihandschuhe und/oder Schürze, zu tragen.

3. Persönliche Hygiene der Kinder und Jugendlichen

Die Kinder und Jugendlichen sollten im Sinne der Gesundheitsförderung und -erziehung über die Notwendigkeit eines hygienischen Verhaltens unterrichtet werden und eine korrekte Händehygiene erlernen. Eine Händereinigung sollte nach dem Spielen auf dem Schulhof, bei Verschmutzung, vor dem Essen, nach Toilettenbenutzung und nach Kontakt mit Tieren sowie bei Bedarf erfolgen.

4. Küchenhygiene

4.1. Allgemeine Anforderungen

Durch das Kochen und Hauswirtschaften mit Kindern und Jugendlichen sollen diese in den Umgang mit Lebensmitteln eingeführt werden. Beim Umgang mit Lebensmitteln kann eine erhöhte Infektionsgefahr durch Krankheitserreger bestehen, die direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden können. Vor jedem gemeinsamen Kochen ist deshalb darauf zu achten, dass die Hände gründlich gewaschen werden, lange Haare zusammengebunden werden, eine Schürze getragen wird und beim Umgang mit rohem Fleisch flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe getragen werden. Auf Lebensmittel und Speisen darf nicht gehustet oder geniesst werden. Es dürfen nur saubere Geschirr- und Besteckteile benutzt werden. Die benutzten Geschirr- und Besteckteile müssen nach jeder Mahlzeit heiß gereinigt werden. Tische, Tablettts und Platzdeckchen, etc. sind nach der Mahlzeit feucht abzuwischen, um Essensreste zu entfernen. Die dafür genutzten Geschirrtücher und Lappen sind regelmäßig zu reinigen und zu wechseln. Die Abfallentsorgung in Küchenbereichen ist so vorzunehmen, dass eine Belästigung durch Gerüche, Insekten oder Schädlinge vermieden wird. Daher sollten Abfälle in gut verschließbaren Behältern aufbewahrt, täglich entleert und gereinigt werden. Personen, die an einer Infektionskrankheit im Sinne § 42 IfSG, an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass

Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden. Das Küchenpersonal und alle Beschäftigten die mit Lebensmitteln zur Gemeinschaftsverpflegung in Berührung kommen, sind gemäß § 43 IfSG bei Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig alle zwei Jahre über die in § 42 beschriebenen Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren. Das Küchenpersonal ist regelmäßig lebensmittelhygienisch zu schulen. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren. Einige Lebensmittel sind besonders empfindlich und können leicht verderben. Auf kritische Lebensmittel (rohes Tatar, Mett, rohen Fisch, Rohmilchkäse) sollte daher verzichtet werden. Die Ausgabe von Lebensmitteln wie Speisen mit rohen Eiern, selbstgemachte Majonäse, Tiramisu, Rohmilch und Vorzugsmilch an Kinder ist verboten. Von Betreibern von Schulkantinen sind gesonderte Hygienepläne aufzustellen.

4.2. Händedesinfektion

Eine Händedesinfektion mit Mitteln der Liste des VAH für die in der Küche beschäftigten Personen ist in folgenden Fällen erforderlich: bei Arbeitsbeginn, nach Husten, Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuchs, nach Pausen, nach dem Toilettenbesuch, nach Schmutzarbeiten, nach Arbeiten mit kritischer Rohware zum Beispiel rohes Fleisch, Geflügel. Durchführung: Die Durchführung der hygienischen Händedesinfektion hat sorgfältig zu erfolgen unter Einbeziehung aller Innen- und Außenflächen einschließlich der Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Nagelfalz und Daumen. Bitte die Menge des Desinfektionsmittels, 3-5 ml, und Einwirkungszeit pro Händedesinfektion nach Herstellerangaben beachten. Für Händedesinfektionsmittel sollten Wandspender vorhanden sein.

4.3. Flächenreinigung und -desinfektion

Die Fußböden im Küchenbereich sind täglich zu reinigen. Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind danach mit klarem Wasser abzuspülen. Eine Flächendesinfektion ist erforderlich: bei Arbeiten mit kritischen Rohwaren wie rohes Fleisch, Geflügel, nach Arbeitsende auf Oberflächen, auf denen Lebensmittel verarbeitet werden. Für eine Flächendesinfektion in Küchenbereichen dürfen nur Mittel aus der Liste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) verwendet werden. Durchführung: Das Flächendesinfektionsmittel wird gebrauchsfertig geliefert oder ist vor der Verwendung mittels geeigneter Dosierhilfe (Messbecher) als Gebrauchsverdünnung anzusetzen. Die Flächendesinfektion wird als Wischdesinfektion durchgeführt. Bei allen routinemäßigen Desinfektionsarbeiten kann eine Fläche wieder benutzt werden, sobald sie sichtbar trocken ist. Bei Desinfektionsmaßnahmen im Lebensmittelbereich muss die angegebene Einwirkzeit vor Wiederbenutzung der Fläche abgewartet werden.

4.4. Lebensmittelhygiene

Bei der Anlieferung von Lebensmitteln und Speisen, die kühl gelagert werden müssen, ist es wichtig, dass Kühlketten nicht unterbrochen werden. Warme Speisen müssen bis zur Essensausgabe Temperaturen von $> 65^{\circ}\text{C}$ aufweisen. Um einem Qualitätsverlust von Lebensmitteln durch den Befall von Schädlingen (zum Beispiel Mehlwürmern) vorzubeugen, sind Lebensmittel sachgerecht zu verpacken (zum Beispiel Umverpackungen, Eimer) und die Verpackungen mit dem Anbruchsdatum/ Verarbeitungsdatum und einer Inhaltskennzeichnung zu versehen. Folgende betriebseigene Kontrollen der Lebensmittel sind durchzuführen: Wareneingangskontrolle auf Verpackung, Haltbarkeit, diverse Schäden an Waren. Tägliche Temperaturkontrolle in Kühleinrichtungen. Die Temperatur darf im Kühlschrank nicht über 7°C , in Gefriereinrichtungen nicht über -18°C ansteigen. Regelmäßige Überprüfung der Mindesthaltbarkeitsdaten. In Küchen, in denen regelmäßig gekocht wird, sind Rückstellproben in Absprache mit dem Lebensmittelüberwachungsamt zu nehmen. Die Betriebskontrollen sind schriftlich zu dokumentieren.

4.5. Lebensmittelhygiene für Personal, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern

Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie das Personal sollten vor ehrenamtlichen Tätigkeiten auf Schulfesten, oder anderen Feierlichkeiten in der Einrichtung (zum Beispiel Kuchenausgabe, Getränkeausgabe, Kuchen-, Salatspenden), über Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln und Speisen aufgeklärt werden, um eine gesundheitlich unbedenkliche Herstellung, Versorgung und Abgabe von Nahrungsmitteln gewährleisten zu können. Ein Leitfaden für Eltern kann dabei eine Orientierungshilfe sein.

4.6. Tierische Schädlinge

Die Küche ist regelmäßig auf Schädlingsbefall zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durch eine Fachfirma zu veranlassen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt bei Schädlingsbefall ist zu empfehlen. Lebensmittelabfälle müssen zum Schutz vor Ungeziefer in verschließbaren Behältern gelagert werden. Die Behälter sind nach jeder Leerung zu reinigen. Küchenfenster, die ins Freie geöffnet werden können, sind mit Insektengittern auszustatten.

5. Trinkwasserhygiene

5.1. Legionellenprophylaxe

Sofern die Einrichtung durch zentrale Warmwasserspeicher mit Warmwasser versorgt wird, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der aktuellen Trinkwasserverordnung (Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen

Gebrauch - Trinkwasserverordnung - TrinkwV* in der Fassung vom 02. August 2013) und DVGW-Arbeitsblatt W 551 (Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen-technisch Maßnahmen zur Vermeidung des Legionellenwachstums, Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasserinstallationen) erforderlich. Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen.

5.2. Vermeidung von Stagnationsproblemen

Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen und einen Wasseraustausch zu gewährleisten.

5.3 Trinkwasserzubereitungsgeräte

Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung TrinkwV) und das IfSG §§ 37-39 regeln die hygienischen Anforderungen an das Trinkwasser. Trinkwasserzubereitungsgeräte (zum Beispiel Soda-Streamer) dürfen nur verwendet werden, wenn die Trinkwasserqualität nicht negativ beeinflusst wird. Ein entsprechender Reinigungs- und Desinfektionsplan für das Trinkwasserzubereitungsgerät ist aufzustellen.

6. Hygiene in Sporthallen

Die Reinigung von Turnhallen erfolgt arbeitstäglich durch feuchtes Wischen. Bei einer Kontamination der Flächen bzw. Materialien ist eine Desinfektion mit einem Mittel der VAH-Liste durchzuführen. Nass- bzw. Duschbereiche sind täglich zu reinigen und mit einem Desinfektionsmittel (VAH-Liste) zu desinfizieren.

7. Erste Hilfe

Leitungen von Schulen müssen dafür sorgen, dass eine ausreichende Anzahl an Personen Erste-Hilfe-Kenntnisse vorweist und zur Verfügung steht. Die Erste-Hilfe-Kenntnisse sollten regelmäßig aufgefrischt werden.

7.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum

Der Erste-Hilfe-Raum sollte mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtuchpapier ausgestattet sein. Er darf nicht als Abstell- oder Lagerraum zweckentfremdet werden. Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung von sichtbaren Verschmutzungen zu reinigen und ggf. mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.

Verbandsmaterialien müssen zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden (§ 26 GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“).

7.2 Versorgung von Bagatellwunden

Die Ersthelferin oder der Ersthelfer trägt bei der Wundversorgung Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

7.3 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind (unter Tragen von Einmalhandschuhen) mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu reinigen. Die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelrecht zu desinfizieren.

7.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention BGV A1“ enthalten folgende Verbandkästen geeignetes Erste-Hilfe-Material: Großer Verbandkasten nach DIN 13169 oder „Verbandkasten E“ Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 oder „Verbandkasten C“ Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen. Verbrauchte Materialien (zum Beispiel Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

7.5 Notrufnummern

Polizei: **110**

Feuerwehr/Rettungsdienst: **112**

Durchgangsarzt: Dr. Alexander Chorus
Facharzt für Allgemeine Chirurgie, Arzt für Spezielle
Unfallchirurgie
Dürener Straße 154, 50931 Köln
02 21 / 40 60 71 7

Giftzentralen: Giftnotruf
Universitäts-Kinderklinik Bonn
02 28 / 19 24-0

8. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote

Nach Abschnitt 6 IfSG (§§ 34-36) bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal und Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte, die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Bei einem Auftreten von Infektionskrankheiten ist das Gesundheitsamt direkt hinzuzuziehen. Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an das zuständige Gesundheitsamt.

8.1 Belehrungen des Aufsichts-, Erziehungs- und Lehrpersonals

- Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung für Kinder und Jugendliche Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts-, oder andere Tätigkeiten ausüben, sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeiten und darauffolgend mindestens alle zwei Jahre von ihrem Arbeitgeber über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG zu belehren.
 - o Lehrpersonen oder andere in der Einrichtung Beschäftigte, die an den in § 34 (1) genannten Erkrankungen erkrankt oder dessen verdächtig sind sowie zu den in §34 (3) genannten Kontaktpersonen gehören, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
 - o Ausscheider von in §34 (2) benannten Erregern dürfen nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen die Schule oder Ausbildungseinrichtung betreten. Die Leitung der Schule oder Ausbildungseinrichtung muss über das Auftreten dieser Erkrankung unverzüglich informiert werden.
- Personen, die in Schulküchen zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind oder bei der Herstellung und in Verkehrbringen von Lebensmitteln wie Fleischprodukten, Milchprodukten, Säuglings- und Kleinkindernahrung, Backwaren, Fein- oder Rohkost beteiligt sind, müssen über Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote sowie Verpflichtungen gemäß § 43 IfSG) belehrt werden.
 - o Die Leitung hat, gemäß § 43, Personen die eine der genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme der Tätigkeit und folgend alle zwei Jahre über Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren.
 - o Voraussetzung für eine Beschäftigung in dem genannten Bereich ist eine weniger als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die stattgefundene Belehrung und Erklärung, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, dass Erkrankungen oder Verdachtsmomente gemäß § 42 Abs. 1 bestehen.

Teilnahmen an Belehrungen sind grundsätzlich zu dokumentieren.

8.2. Belehrungen der Eltern, Jugendlichen und Schulkinder

- Laut IfSG ist jede Person die in einer Schule neu betreut wird (oder deren Sorgeberechtigte), von der Schule über Mitwirkungspflichten gemäß § 34 Satz 1-4 zu belehren.
 - o Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte sollen die Schulleitung unverzüglich über das Auftreten (§34 Absatz 1-3) der genannten Krankheitsfälle informieren.
 - o Kinder und Jugendliche die an den genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig, Ausscheider oder Kontaktpersonen sind, dürfen die Räume der Schule nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen.
- Tritt in der Schule eine genannte Erkrankung oder ein entsprechender Verdacht auf, so müssen nicht nur die Sorgeberechtigten der betroffenen Person, sondern auch die der anderer Kinder und Jugendlichen darüber anonym informiert werden. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.
- Im Sinne der Infektionsprävention sollen Leitungen Schulen die Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte gemäß § 34 (10) IfSG über die Bedeutung eines vollständigen Impfschutzes (Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Deutschlands STIKO) und über die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten aufklären. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.

8.3. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen

- Die Leitung von Schulen ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht der in § 34 Absatz 1-3 genannten Erkrankungen (beim Personal oder bei Schülerinnen und Schülern) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- Inhalte dieser Meldung sind:
 - o Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung),
 - o Angaben zur meldenden Person,
 - o Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht, Funktion: betreute Person oder Mitarbeiter), o die Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes,
 - o Erkrankungsbeginn,
 - o Meldedatum an das Gesundheitsamt,

- o Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung,
- o Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes.
- Wird in der Einrichtung eine der genannten Erkrankung bzw. der Verdacht festgestellt, so werden Sofortmaßnahmen in der Einrichtung eingeleitet. Diese können zum Beispiel folgende sein:
 - o Isolierung der erkrankten Kinder und Jugendlichen,
 - o Betreuung durch eine zuständige Aufsichtsperson,
 - o Verständigung der Erziehungsberechtigten,
 - o Sicherstellung möglicher Infektionsquellen,
 - o Verstärkung der Händehygiene (Personal, Kinder und Jugendliche).
- Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Beispiele zu speziell festgelegten Hygienemaßnahmen beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten sind unter 10. „spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen“ aufgeführt.

8.4. Wiederezulassungen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

In § 34 des IfSG ist festgelegt, bei welchen Erkrankungen oder Verdachtsfällen ein Besuchsverbot für Lehrpersonal, Schülerinnen und Schüler sowie andere Mitarbeiter besteht. Eine Wiederezulassung ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich. Ein Merkblatt zur Wiederezulassung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche kann eine Orientierungshilfe sein.

9. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen

Bei einem Verdacht oder Auftreten übertragbarer Krankheiten, sind unter Umständen spezielle und zu den genannten auch ergänzende Hygienemaßnahmen in der Einrichtung erforderlich, die mit dem Gesundheitsamt abgestimmt bzw. von diesem veranlasst werden.

9.1. Durchfallerkrankungen

Bei einem Auftreten von Brech-Durchfallerkrankungen sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des Kindes informieren.
- Das betroffene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern von den anderen Kindern getrennt zu betreuen.
- Bei der pflegerischen Versorgung von erkrankten Kindern sollte das Personal Einmalhandschuhe, Schutzkittel und ggf. einen geeigneten Atemschutz tragen.

- Nach Beenden der Tätigkeit wird die Schutzkleidung sofort in einem geschlossenen Müllbeutel entsorgt.
- Nach dem Umgang mit dem erkrankten Kind und nach Ablegen der Einmalhandschuhe ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Auch auf die Händehygiene der Schülerinnen und Schüler (erkrankte und nicht erkrankte Kinder und Jugendliche) sollte intensiv hingewiesen werden.
- Nach jeder Toilettenbenutzung durch eine Schülerin oder einen Schüler, die/der an Durchfall erkrankt ist, sind Toilettenbecken und WC-Sitz gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Auch weitere Oberflächen, mit denen die Kinder und Jugendlichen intensiven Kontakt hatte sind zu desinfizieren (Viruswirksamkeit des Desinfektionsmittels beachten: zum Beispiel bei Rota- und Norovirus).
- Die Eltern aller Schülerinnen und Schüler sind über vermehrt aufgetretene Durchfallerkrankungen zu informieren.

9.2. Kopflausbefall

Bei einem Auftreten von Kopflausbefall sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des betroffenen Kindes informieren.
- Kind bis zur Abholung durch die Eltern nach Möglichkeit getrennt betreuen. Eltern der anderen Kinder über Kopflausbefall in der Einrichtung informieren und sensibilisieren.
- Leitungen von Schulen sind verpflichtet das Gesundheitsamt über Kopflausbefall namentlich zu benachrichtigen.

10. Ergänzende Hygienemaßnahmen während der COVID-19-Pandemie

Grundlage des Corona-Hygieneplans ist die Rahmenvorgabe des MSB NRW, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des MSB nachzulesen ist, sowie die jeweils gültige Coronaschutzverordnung.

Die Maßnahmen des Hygieneplans dienen der Gewährleistung eines sicheren Unterrichts, um das Risiko einer Covid-19-Infektion in der Schule möglichst klein zu halten. Im Rahmen der Klassen und Kurse werden die Fragen des Hygieneschutzes regelmäßig besprochen. Die ergriffenen Maßnahmen werden fortlaufend überprüft.

Betreten der Schule

Beim Betreten der Schule darf keines der folgenden Symptome vorliegen:

Rachenschmerzen, Husten, Fieber, sonstige Symptome einer Atemwegserkrankung, allgemeine Abgeschlagenheit, Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns. Sollte eines dieser Symptome während des Unterrichts auftreten, wird das Sekretariat von der unterrichtenden Lehrperson benachrichtigt. Das Sekretariat informiert daraufhin die Eltern. Die Schülerin / der Schüler wird bis zur Abholung durch die Eltern bzw. bis eine Absprache mit den Eltern erfolgt ist, getrennt von den Mitschülerinnen und Mitschülern untergebracht. Anschließend muss durch die Eltern Kontakt mit dem Hausarzt aufgenommen werden, um weitere Maßnahmen abzustimmen.

Auch Schnupfen kann nach Aussage des MSB zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens wird den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfohlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände (Flure, Aula, Pausenhöfe, etc.) müssen alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren Personen eine Mund- Nase-Bedeckung tragen. Dies gilt für alle Schülerinnen und Schüler auch im Unterricht und an ihrem Sitzplatz. Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sicherstellen können, haben auch diese eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, Mund- Nase-Bedeckungen zu beschaffen.

Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung kann die Schulleitung nach Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attests generell aus medizinischen Gründen befreien, eine Lehrerin oder ein Lehrer aus pädagogischen Gründen zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten. In diesen Fällen ist in besonderer Weise auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern – wenn möglich – zu achten.

Das gilt z.B. in folgenden Situationen nach Rücksprache mit der Lehrerin / dem Lehrer:

- An einem weit geöffneten Fenster im Klassenraum, um während der Unterrichtsstunden einzeln frische Luft zu atmen und ggf. etwas zu trinken.
- In Zwischenpausen (während Doppelstunden): In diesen Zwischenpausen geht die Lehrkraft mit ihrer Klasse nach draußen (Pausenhof oder Rosengarten). Während diesen kurzen individuellen Klassenpausen besteht auch die Möglichkeit zu frühstücken bzw. etwas zu essen.
- Bei Unwohlsein kann Schülerinnen und Schüler kurzfristig von ihrem Lehrer / ihrer Lehrerin erlaubt werden, sich auch während des Unterrichts auf den kleinen Pausenhof vor dem Lehrerzimmer zu begeben, um dort unter Wahrung der Abstandsregeln, die Maske kurzzeitig abzulegen.
- Generell gilt, dass im Spannungsfeld von Maskenpflicht und Wohlbefinden ein sensibler Umgang geboten ist. Grundsätzlich gilt, dass beim Ablegen der Maske ein Abstand von 1,5 Metern gewährleistet sein muss.

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist ein Baustein, um Risikogruppen zu schützen und zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der hygienisch einwandfreie Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen wichtig.

Rückverfolgbarkeit

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich. Der Unterricht findet jahrgangsbezogen in Klassen, in Kursen oder festen Lerngruppen statt. Der Unterricht im Wahlpflichtbereich ist möglich. Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe findet wie bisher in festen fachbezogenen Kursen statt. Dies gilt auch für Fachunterrichtskooperationen mit anderen Schulen.

Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen bilden bereits jahrgangsgemischt zusammengesetzte reguläre Klassen bzw. Lerngruppen, Gruppen für Ganztags- und Betreuungsangebote sowie Schulsportgemeinschaften. Zur Reduzierung der Durchmischung von Lerngruppen finden die jahrgangsstufenübergreifenden AGs am Apostelgymnasium vorerst aber nicht statt.

In den Räumen für den Unterricht und andere schulische Angebote soll eine feste Sitzordnung eingehalten werden, die zu dokumentieren ist. Im Unterricht des Wahlpflichtbereichs sowie der Fachräume soll sich die Sitzordnung an der Sitzordnung der Klassenräume orientieren. Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltung ist darüber hinaus die jeweilige Anwesenheit zu dokumentieren. Die entsprechenden Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufzubewahren. Betreuungsangebote von InVia sind von der Verpflichtung fester Sitzplätze ausgenommen.

Hygieneregeln

Eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung der Unterrichtsräume ist sicherzustellen. Räume, in denen dies nicht möglich ist, sind für den Unterricht nicht zugelassen. Folgende Lüftungspraxis gilt:

- Stoßlüften spätestens alle 20 Minuten,
- Querlüften wo immer es möglich ist,
- Lüften während der Pausen, soweit das andere Sicherheitsfragen und spezielle Umstände dies erlauben.
- Nach Möglichkeit stehen die Fenster während des Unterrichts offen. Bei kalten Temperaturen orientiert man sich an den Richtlinien zum Stoßlüften (alle 20 Minuten), um Erkältungskrankheiten zu vermeiden.

Vorgaben zum Lüften finden sich auch auf der Seite des Bundesumweltamtes:

<https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/coronaschutz-in-schulen-alle-20-minuten-fuenf>

Für die Lüftung sind die Lehrerinnen und Lehrer verantwortlich. In den Pausen bleiben die Fenster nach Möglichkeit offen. Je nach Wetterlage ist es ratsam, dass die Schülerinnen und Schüler wärmende Kleidung auch im Klassenraum tragen.

In allen Räumen, die als Klassenräume genutzt werden, sind Seifenspender und Handtuchhalter vorhanden. Sollten Seife oder Handtücher fehlen, wird dies von den Schülerinnen und Schülern den Klassenleitungen, dem Sekretariat oder dem Hausmeister gemeldet. Auch in nahezu allen Fachräumen sind Seife und Papierhandtuchhalter vorhanden.

Regelmäßiges Händewaschen bleibt während des gesamten Schultages weiter verpflichtend. Zu Beginn der 1. Unterrichtsstunde waschen sich alle Schülerinnen und Schüler im Klassenraum mit Seife die Hände. In den wenigen Fachräumen, wo dies nicht möglich ist, gibt es Desinfektionsmittel.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten von den Klassen- und Jahrgangsstufenleitungen regelmäßige Hygienebelehrungen.

Weitere Hygieneregeln:

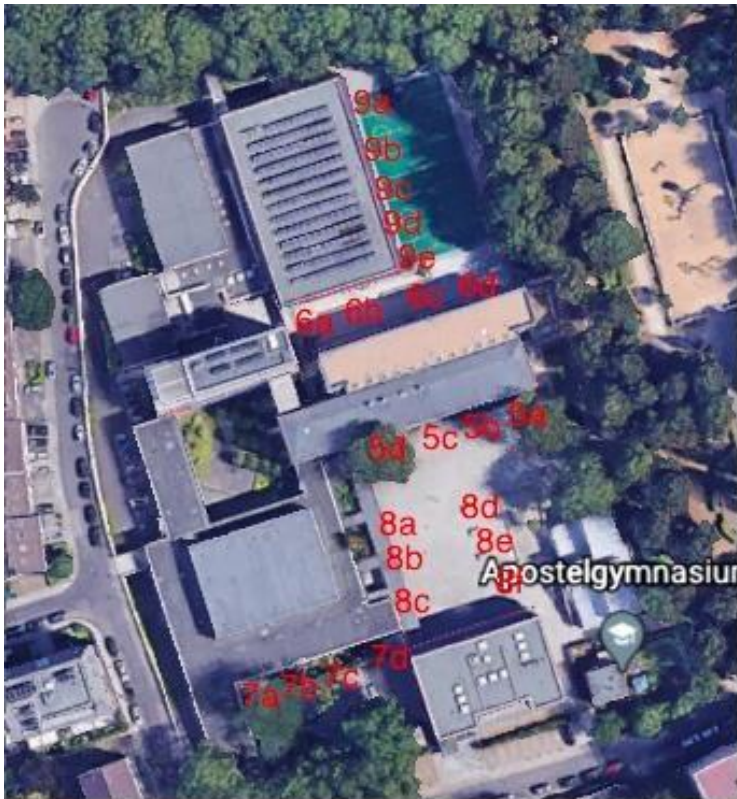
- Der Tafelanschrieb geschieht i.d.R. durch Lehrerinnen und Lehrer
- Tischordnung: Ausrichtung nach vorne (keine Gruppentische) und feste Sitzpläne zum Zweck der Rückverfolgbarkeit
- Gruppenarbeit ist nicht möglich, wenn dies dazu führt, dass Schülerinnen und Schüler ihren Platz verlassen. Es soll auch vermieden werden, dass sich Schülerinnen und Schüler für eine Gruppenarbeit umdrehen.
- Jacken bleiben an den eigenen Plätzen.
- Mikrophone in Inklusionsklassen müssen häufig desinfiziert werden (nach Möglichkeit ein Mikrofon je Tisch)
- Nach der Computer- und iPad-Nutzung ist eine Reinigung der Tastatur bzw. des Touchscreens nötig.
- In den Pausen erfolgt keine Ausgabe von Spielgeräten.
- Die Schülerbibliothek bleibt vorerst geschlossen.
- Der Aufenthaltsbereich der Oberstufe in der Aula mit Tischen und Stühlen ist nur für die Q2-Schülerinnen und Schüler geöffnet. Während der Pausenzeiten ist die Aula kein Aufenthaltsraum.
- Vor und in den Toiletten ist stets der Mindestabstand von 1,50 Metern zu halten. Jedes zweite Waschbecken und jedes zweite Urinal ist aus Abstandsgründen außer Betrieb. Aufsichten kontrollieren einen geordneten Zugang.
- Ein Toilettengang während des Unterrichts kann die Situation während der Pausen entlasten. Daher ist eine Toilettennutzung während des Unterrichts ausdrücklich erlaubt.
- Um Abstände zu wahren, wird auf den Fluren rechts gegangen.

Gestaffelte Unterrichtszeiten

Für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5, 6, EF, Q1 und Q2 beginnt der Unterricht um 08:00 Uhr, für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 um 08:10 Uhr. Damit entzerren wir die Situation im Fahrradkeller und in den Fluren. Für die Jahrgänge 5 und 6 endet der Unterricht der letzten Stunde aus oben genannten Gründen 10 Minuten früher als regulär. Die in der letzten Stunde in den Jahrgangsstufen 5 und 6 unterrichtenden Lehrkräfte begleiten ihre Schülerinnen und Schüler in den Fahrradkeller und achten auf eine geregelte Abfahrt.

Schulbeginn am Morgen

Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 treffen sich kurz vor Unterrichtsbeginn an markierten Treffpunkten auf dem Pausenhof. Dort werden sie von den Lehrerinnen und Lehrer zu Beginn der Stunden abgeholt und in den Klassenraum geführt. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehen folglich vor Stundenbeginn nicht alleine in ihre Klassen, um Gedränge in den Fluren und Treppenhäusern zu vermeiden. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 gehen vor der ersten Unterrichtsstunde alleine in ihre Klassenräume. Die Klassenräume werden um 8.00 Uhr geöffnet und die Lehrkraft ist dann im Raum anwesend. Der Unterricht beginnt aber erst um 8.10 Uhr. Auch diese Regelung soll ein Gedränge auf den Gängen vermeiden. Die beiden Lehrkräfte, die bis 8.05 Uhr Aufsicht am Fahrradkeller haben, informieren ihre Klassen, dass sie an diesem Tag nicht alleine in die Klassenräume gehen, sondern an ihrem Aufstellplatz auf dem Pausenhof warten, bis sie dort von der Lehrkraft abgeholt werden. Das betrifft folglich pro Tag insgesamt nur zwei Klassen der Jahrgangsstufen 7, 8 und 9.



Aufstellorte der Sekundarstufe I

Pausenregelung

Auch während der Pausen herrscht die Verpflichtung zum Mund-Nase-Schutz. Die beiden großen Pausen sind keine Essenspausen. Die Pausen werden im Freien verbracht. Ein Aufenthalt in der Aula soll vermieden werden. Es ist wichtig, dass die Schülerinnen und Schülern wetterfeste Kleidung tragen. Bei außergewöhnlichen Wetterverhältnissen (Starkregen, etc.) gibt es eine Durchsage und die Pausen werden dann unter Aufsicht in den Klassen- und Kursräumen verbracht (Lehrerwechsel zur Hälfte der Pause).

Zu Beginn der Pausen werden die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 von den Lehrerinnen und Lehrern auf den Pausenhof begleitet, am Ende der Pause werden sie an ihrem Aufstellort abgeholt. Die Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 gehen in beiden großen Pausen 5 Minuten später ohne Begleitung der Lehrkraft in die Pause, also erst um 9.40 Uhr und um 11.35 Uhr. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 entscheiden, ob die zweite große Pause unter ihrer Aufsicht wegen des späteren Beginns um 5 Minuten verlängert wird. Die Jahrgangsstufe 9 verlässt das Schulgebäude durch den Seitenausgang des A-Traktes. Am Ende der beiden großen Pausen werden alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I von den dann unterrichtenden Lehrkräften an den

Aufstellpunkten abgeholt. Dies dient dazu, einen zu großen Andrang in den Treppenhäusern zu vermeiden. Den Schülern und Schülerinnen der einzelnen Jahrgangsstufen (Sekundarstufe I) werden folgende Bereiche auf dem Schulhof als Aufenthaltsort zugeordnet:

- Jgst. 5: Sportplatz
- Jgst. 6: unterer Schulhof, betonierter Bereich
- Jgst. 7: oberer kleiner Schulhof
- Jgst. 8: oberer Schulhof: Bereich zum G-Trakt
- Jgst. 9: oberer Schulhof: Bereich zum A-Trakt



Schulhofbereiche der Sekundarstufe I

Auf den gesamten Pausenhof wird ein Mund- Nasenschutz getragen. Kontakt- und Ballspiele sind auf dem Pausenhof verboten. Die Sekundarstufe II hat keine fest zugeordneten Schulhofbereiche, ist aber verpflichtet, auf dem Pausenhof den Abstand von 1,50 Metern zu anderen Jahrgangsstufen zu halten.

Regenpausenregelungen

- Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-9 bleiben in den Regenpausen unter Aufsicht ihrer vorangegangenen Fachlehrerinnen und Fachlehrern in ihren Klassen- bzw. Fachräumen.
- Die Oberstufe kann die Unterstellmöglichkeiten auf dem Pausenhof nutzen.
- Die Aula ist während der Pause gemäß dem Hygienekonzept kein Aufenthaltsraum.
- Grundlage dieser Regelung ist das Bestreben, Kontakte zu begrenzen und nachverfolgen zu können, falls es ein Infektionsfall auftreten sollte. Die Nachverfolgung von Kontakten ist für das Gesundheitsamt die Grundlage für Quarantäneentscheidungen.

„Brotpausen“

Die Zeiten für das Frühstück erfolgen entweder im Klassenraum am Sitzplatz oder während zusätzlicher Pausen der Klassen draußen in Begleitung ihrer Lehrerinnen und Lehrer. Die Entscheidung trifft die Lehrkraft. Für Schülerinnen und Schüler, die beim Trinken oder Essen nicht auf ihren Sitzplätzen sind, ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen einzuhalten, also auch auf den Pausenhöfen. Es müssen genügend Pausen zur Nahrungsaufnahme ermöglicht werden.

Mittagspause

Auch in den Mittagspausen gelten die den einzelnen Jahrgangsstufen zugeordneten Pausenhofbereiche. Es gilt zudem die Verpflichtung eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nase-Bedeckung darf nur abgenommen werden, wenn man sich zum Essen und Trinken unter Wahrung der Abstandregeln an einem festen Platz aufhält. Jede Klasse hat eine eigene Lehrkraft, die während der Mittagspause die Aufsicht übernimmt. Befinden sich nur Teile von Klassen während der Mittagspause in der Schule (z.B. wegen Freistellungen) werden diese Teilklassen jahrgangsstufenweise zusammengelegt. Bei sehr schlechtem Wetter besteht die Möglichkeit, gemeinsam mit der Aufsicht in einen Klassenraum zu gehen. Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Klassen sitzen getrennt und müssen dabei in den Klassenräumen den Mindestabstand von 1,50m zu der anderen Klasse einhalten. Die Lehrkraft achtet auf eine entsprechende Sitzordnung. Auch hier sind feste Sitzplätze und eine Dokumentation der Sitzplätze erforderlich.

Aufsichten

Sowohl in den beiden großen Pausen als auch in den Mittagspausen gibt es im Vergleich zum Normalbetrieb zusätzliche Aufsichten.

Schulmensa

Die Schülerinnen und Schüler müssen beim Betreten der Mensa Abstand halten und sich die Hände desinfizieren. Schülerinnen und Schüler, die im Klassenverband unterrichtet werden, nehmen ihre Mahlzeiten gemeinsam ein. Dabei sind ihnen feste Sitzplätze zugeordnet, die sich an der Sitzordnung im Klassenzimmer orientieren. Zwischen Schülerinnen und Schüler verschiedener Jahrgangsstufen gibt es in der Mensa keine Durchmischung. Zwischen Schülerinnen und Schülern verschiedener Klassen wird stets der Mindestabstand von 1,50 Metern gewahrt. Ein Mindestabstand von 1,50 Metern Abstand ist auch zwischen den Tischen gegeben.

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Beschäftigten halten sich in der Mensa an die markierten Wege, die ausreichend Platz lassen, um die Einhaltung von 1,50 Metern zu den an den Tischen sitzenden Personen einzuhalten.

Die Tische werden nach jeder Klasse gründlich von den Beschäftigten der Mensa gereinigt und die Räumlichkeiten werden durchgehend gelüftet.

In der Mensa herrscht sowohl bei Schülerinnen und Schülern als auch bei den Lehrkräften und Beschäftigten der Mensa eine Pflicht zum Mund-Nase-Schutz. Die Schülerinnen und Schüler dürfen die Maske nur während des Essens an ihren Plätzen abnehmen.

Auch beim Zutritt zur Mensa sollen die Schülerinnen und Schüler Abstand halten. Eine durchgängige Abstandregelung von 1,50 Metern ist vor dem Betreten der Mensa aus baulichen Gründen nicht möglich. Umso mehr besteht die hier die konsequente Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Der Zutritt zur Mensa soll möglichst rasch erfolgen.

Reinigung

Die Reinigung der Schulräume und Kontaktflächen erfolgt regelmäßig nach Vorgabe des Schulträgers und falls erforderlich mit kürzeren Abständen als im Normalbetrieb.

11. Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur

- DVG Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft Geschäftsstelle
Friedrichstr. 17
35392 Gießen
Tel.: 0641 24466,
Fax: 0641 25375
www.dvg.net (Abruf: 02.04.2015)
- DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
Josef-Wirmer-Str. 1-3
53058 Bonn
Tel.: 0228 9188-5
Fax: 0228 9188-990
Email: info@dvgw.de
- IfSG Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist
- LMHV Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1817), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929) geändert worden ist

VAH Verbund für angewandte Hygiene

Desinfektionsmittel-Liste des VAH zu beziehen bei:

mhp-Verlag GmbH Vertrieb

Marktplatz 13

65183 Wiesbaden

oder online unter www.vah-online.de (Abruf: 01.04.2015)

Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (GUV-V A 5, bisher GUV 0.3) und Merkblatt GUV-R 209 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“ zu beziehen bei:

Unfallkasse NRW

Regionaldirektion Westfalen-Lippe

Salzmannstraße 156

48159 Münster

Tel.: 0251 2102-0

Fax: 0251 2102-264

www.unfallkasse-nrw.de (Abruf: 01.04.2015)

Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention

GUV-VA1, Gesetzliche Unfallversicherung 2004

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/v-a1.pdf> (Abruf:01.04.2015)

aid infodienst e. V. und Bundesinstitut für Risikobewertung (Hrsg.): Hygieneregeln in der Gemeinschaftsgastronomie. 2013.

Merkblatt zu Hygieneregeln in 8 Sprachen als Download abrufbar:

www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2013/12/kochen_in_grosskuechen__speisen_sicher_zubereiten-186725.html

(Abruf: 01.04.2015)

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sauber is(s)t gesund. Hygienische Anforderungen an Küchen in Schulen. 2009.

Als Download verfügbar unter:

http://www.kreisunna.de/fileadmin/user_upload/Kreishaus/53/pdf/broschuere_sauber_isst_gesund.pdf (Abruf: 01.04.2015)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

Kopfläuse... was tun?

Als Download verfügbar unter: http://www.bzga.de/botmed_60020000.html (Abruf: 01.04.2015)

Bundesinstitut für Risikobewertung

Postfach 12 69 42

10609 Berlin

Tel.: 030 18412-0

Fax: 030 18412-4741

www.bfr.bund.de (Abruf: 01.04.2015)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 4566-0

Fax: 0211 4566-388

Email: Poststelle@mkulnv.de

www.umwelt.nrw.de (Abruf: 01.04.2015)

Robert Koch-Institut (RKI)

Ratgeber für Ärzte

http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/merkblaetter_node.html

(Abruf: 21.01.2015)

Ansprechperson im LZG.NRW

Tanja Stichel

Fachgruppe Infektiologie und Hygiene

Tel.: 0251 7793-4268

E-Mail: tanja.stichel@lzg.nrw.de

Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen

Von-Stauffenberg-Str. 36, 48151 Münster

Telefon 0251 7793-0 Telefax 0251 7793-4250

poststelle@lzg.nrw.de